



familien-netzwerk
VIAΠΑΛΑ

Statuten

Verein

Familien-Netzwerk Viamala



Art. 1

Name und Sitz Unter dem Namen „Familien-Netzwerk Viamala" besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Thusis.

Art. 2

Zweck Zweck des Vereins ist es, Angebote zu schaffen für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung. Der Verein verfolgt einen gemeinnützigen Zweck.

Art. 3

Aufnahme Das Betreuungsangebot besteht unabhängig von einer Mitgliedschaft im Verein. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme.

Art. 4

Mitgliedschaft ¹ Jede öffentlich-rechtliche Institution sowie juristische Personen können Mitglied werden.
² Natürliche Personen können Passivmitglied werden.
³ Die Art der Mitgliedschaft wird im «Reglement Mitgliederbeiträge und Stimmkraft» definiert.
⁴ Der Vereinsaustritt ist auf Ende des Geschäftsjahres möglich und erfolgt durch schriftliche Mitteilung ans Präsidium. Der Mitgliederbeitrag ist für das laufende Jahr geschuldet.
⁵ Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn dieses gegen die Interessen des Vereins verstösst. Der Ausschluss fällt in die Kompetenz des Vorstandes.
⁶ Mitglieder, die ihren Mitgliederbeitrag trotz erfolgter Mahnung bis Ende des laufenden Geschäftsjahres nicht einbezahlt haben, werden ausgeschlossen.
⁷ Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen (siehe Art. 14, Abs. 2)

Art. 5

Die finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft durch

- Betreuungsgelder der Eltern
- Beiträge politischer Gemeinden
- Beiträge des Kantons
- Beiträge von Stiftungen, Institutionen und Firmen
- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Freiwillige Zuwendungen

Art. 6

Organe des Vereins Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 7

Mitgliederbeiträge und Stimmkraft ¹ Die Mitgliederbeiträge und die Stimmkraft sind im «Reglement Mitgliederbeiträge und Stimmkraft» definiert und werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
² Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden, sofern die Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr vorschreiben.



Mitgliederversammlung

Art. 8

- ¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich bis Ende Juni auf Einladung des Vorstandes zusammen.
- ² Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Viertel der Mitglieder einberufen.
- ³ Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens drei Wochen vor dem angesetzten Termin erfolgen. Anträge von Vereinsmitgliedern müssen mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidium eingereicht werden. Über nicht ordentlich angekündigte Traktanden kann nicht entschieden werden.
- ⁴ Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Genehmigung des Jahresberichtes des Vereins
 - die Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets des Vereins
 - die Wahl des Präsidiums, der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder der Revisionsstelle
 - die Festlegung der Mitgliederbeiträge
 - die Änderung der Statuten
 - die Auflösung des Vereins
- ⁵ Für Statutenänderungen sind zwei Drittel der anwesenden Mitgliederstimmen erforderlich.

Art. 9

Vorstand

- ¹ Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - aus dem Präsidium
 - aus der Ressortleitung Finanzen
 - aus der Ressortleitung Qualitätssicherung
 - aus zwei Vertretern von angeschlossenen Gemeinden (Beisitzer).
- ² Das Präsidium sowie die beiden Ressortleitungen werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- ³ Die fakultative Geschäftsleitung nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil und erstellt das Protokoll.
- ⁴ Die Gemeinden stellen Anträge an die Mitgliederversammlung für eine Vertretung (Beisitzer). Die Mitgliederversammlung wählt aus den Anträgen zwei Gemeinde-Vertretungen.
- ⁵ Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- ⁶ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen abgegeben werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.
- ⁷ Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und ist in erster Linie strategisch tätig.
 - Er ist zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen
 - Er erstellt einen Jahresbericht
 - Er beaufsichtigt die fakultative Geschäftsleitung und arbeitet eng mit ihr zusammen
 - Er sorgt für materielle und finanzielle Grundlagen zur Erfüllung der Aufgaben
 - Er bildet das erste Führungsorgan für Richtlinien, Konzepte und Leitbilder
 - Er vertritt den Verein nach aussen
 - Er wählt die fakultative Geschäftsleitung



- Er stellt die Mitarbeitenden ein, nach Vorauswahl und auf Empfehlung der fakultativen Geschäftsleitung und der Teamleitungen
- Er unterstützt die Geschäftsleitung im Bereich Öffentlichkeitsarbeit und Zusammenarbeit mit Behörden
- Er ist verantwortlich für Verträge mit Kooperationspartnern
- Zeichnungsberechtigt ist das Präsidium zusammen mit einer Ressortleitung.
- Festlegung des Geschäftsjahres

Art. 10

Revisionsstelle Die Revisionsstelle prüft jährlich die Vereinsrechnung. Sie legt der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag vor.

Art. 11

Geschäftsleitung ¹ Die fakultative Geschäftsleitung ist die operative Leitung des Vereins und für die pädagogische Führung verantwortlich. Der Umfang des Aufgaben- und Verantwortungsbereichs wird in einem Stellenbeschrieb festgelegt.
² Die fakultative Geschäftsleitung kann für gewisse Aufgaben mit einer Einzelunterschrift ausgestattet werden.

Art. 12

Haftung Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist auf den Jahresbeitrag beschränkt.

Art. 13

Auflösung des Vereins ¹ Die Auflösung des Vereins kann nur durch zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
² Im Falle einer Auflösung geht das Vereinsvermögen proportional an die angeschlossenen Gemeinden mit dem Zweck, Projekte für Kinder und Jugendliche zu unterstützen.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 01.09.2022 genehmigt und in Kraft gesetzt.